

seiner Macht liegt, wieder gut zu machen suchen; er muß die beleidigte öffentliche Sittlichkeit durch einen erbauenden Lebenswandel zu süßnen trachten, muß die schlechten Grundsätze, die er austreute, widerrufen und mißbilligen und die Irregeleiteten auf den Pfad der Wahrheit und Tugend zurückführen.

IX. Ursachen, welche die Restitutionspflicht theils gänzlich aufheben, theils ihre Erfüllung aufzuschieben berechtigten, sind: 1. die physische Unmöglichkeit, z. B. der Ausbruch einer Sankt in Folge unglücklicher, die Zahlungsunfähigkeit herbeiführender Ereignisse. Der unverschuldet Fallirte ist nach erfolgter Güterabtretung so lange der Restitutionspflicht entbunden, als er selbst nicht wieder zu einem seinen standesmäßigen Bedarf übersteigenden Vermögen gelangt ist. 2. Moralische Unmöglichkeit, die in den Fällen eintritt, wo die Pflicht der Restitution einer höhern Pflicht, einem andern unerleßlichen Rechte widerspricht oder ohne Verletzung eines anderweitigen Sittengebotes nicht erfüllt werden könnte. Die Restitution als eine negative Pflicht kann durch eine affirmative, z. B. die des Almosengebens, nicht aufgehoben werden, ebenso wenig darf sie auf Kosten eines Dritten mit Verletzung seines guten Rechts geschehen. 3. Erlass von Seite des zur Restitutionsforderung Berechtigten, sofern dieser freiwillig, ungedrungen und unerschlichen und weder dem öffentlichen noch dem Privatrechte zuwider erscheint. Das Recht der Restitutionsforderung geht nicht so weit, daß der Restitutionspflichtige dadurch in die äußerste Noth gestürzt werden dürfte; was zum unentbehrlichen Lebensbedürfnis gehört, braucht sich niemand entreißen zu lassen. 4. Legitime Verschärfung, begründet auf einen mit reblichem Glauben angetretenen und ungestört die gehörige Zeitsfrist fortgesetzten Besitz. (Vgl. Kutschker, Die Theorie der Restitut., in der Pleß'schen Neuen theolog. Zeitschrift, Jahrg. 10 ff., Wien 1837 ff.)

**Erscheinung** (apparitio) heißt die reale Sichtbarwerdung eines Gegenstandes vor menschlichen Augen, von denen er nach natürlichen Gesetzen nicht wahrgenommen werden kann. Sie unterscheidet sich als etwas objectiv Gegebenes von der Vision (s. d. Art.), welche nur die subjektive Wahrnehmung von etwas Unsichtbarem bedeutet, ohne daß eine solche durch etwas Reales bewirkt zu sein braucht; die Erscheinung ist so sehr real, daß sie auch von einem unvernünftigen Thiere wahrgenommen werden kann (Num. 22, 23). Inhalt der Erscheinung kann entweder eine geistige Substanz sein, welche ihrem Wesen nach nicht unter die Sinne fällt, oder ein körperlicher Gegenstand, der wegen räumlicher Abwesenheit nach gewöhnlichen Gesetzen unsichtbar bleiben würde; also entweder Gott, die guten und die bösen Engel, die Seelen der Verstorbenen, oder Menschen und Sachen, welche durch den Raum von dem Beschauer getrennt sind. Es entspricht der menschlichen Vorstellungsweise,

daß geistige Wesen gewöhnlich in Menschengestalt erscheinen; so in der heiligen Schrift Gott selbst Gen. 18, 1 ff.; 32, 24. Ez. 1, 26; die Engel Jos. 5, 13. 2 Sam. 24, 17. Tob. 5, 5. 6. Dan. 9, 21; 10, 5. 2 Mach. 3, 25. 26; nach der gewöhnlichen Erklärung auch der Teufel Matth. 4, 3 ff. und, was leichter zu begreifen ist, die Verstorbenen 1 Sam. 28, 14. Matth. 17, 3. Indessen erscheint Gott auch in der Gestalt von vernunftlosen Wesen oder gar von leblosen Dingen, welche als Symbole gelten können; so als rauchender Ofen und Feuerflamme Gen. 15, 17, als Flamme im Dornbusch Ex. 3, 2, als Feuerssäule Ex. 13, 21, als Wolke Ex. 19, 9; 34, 5. 3 Kön. 8, 10. 2 Par. 5, 14, als Säuseln sanfter Luft 3 Kön. 19, 12, als Taube Luc. 3, 22, als Sturmwind und Feuerzungen Apg. 2, 3. Reale Erscheinungen sind auch die sinnenfälligen Wirkungen, welche das Dasein einer wirkenden Person nicht zeigen, sondern nur erschließen lassen; so der Fußtritt Gottes im Paradies Gen. 3, 8, die Stimme vom Himmel Matth. 3, 17. Joh. 12, 28, das Sprechen der Dämonen Matth. 8, 31. Marc. 5, 9, die Tödtung der Schweine ebd., die Mißhandlung des Besessenen von Seiten des bösen Geistes Marc. 9, 16. 21. Wie bei der Erscheinung des Geistigen in körperlicher Form das Verhältniß der geistigen Natur zu der erscheinenden Gestalt gedacht werden muß, bleibt ungewiß; die Ansichten darüber bewegen sich zwischen den zwei Extremen, daß die Erscheinungsform bloß imaginäre Existenz, oder daß sie materielle Wirklichkeit besitze (vgl. hierüber mit Beziehung auf die Engel Gutberlet, Das Buch Tobias, Münster 1877, 167). Begreiflich ist, daß für die Doppelnatur des Menschen die Erkenntnis des Geistigen durch eine sichtbare, sei es analoge oder symbolische, Darstellung erleichtert wird, daß aber eine solche Sichtbarwerdung immer auf dem Gebiet des Wunderbaren bleibt. Ein Wunder als Neuschöpfung nun ist bloß zu dem großen Zwecke zu erwarten, welchem die ganze Schöpfung dient: zur Ehre des Schöpfers und zum Heile des Geschaffenen. Da dieser Zweck vollkommen durch die Erlösung erreicht worden, so muß auch die Art und Weise der Erlösung als Vorbild der Mittel dienen, durch welche der angegebene Zweck überhaupt erreicht werden kann. Wie also der Sohn Gottes sich mit der menschlichen Natur hat einigen können, um „auf Erden gesehen zu werden und mit den Menschen zu verkehren“ (Bar. 3, 38), so erscheint es als angemessen, daß die geistige Natur überhaupt sich mit der Materie insoweit verbinde, als für die beabsichtigten Einbrücke auf die Sinne nothwendig ist. Daß hierzu grobsinnliche Leiber oder Gestalten erforderlich seien, ist wohl bezweigen nicht nothwendig, weil bei den einzelnen Erscheinungen nicht alle durch die Materie erreichbaren Wirkungen intendirt sind; eine solche Auffassung wird auch durch die in der heiligen Schrift berichteten Erscheinungen abgewiesen. Moses sah, daß der Dorn-